

Hans Olbert

Rechtshandbuch für Training, Beratung & Coaching

**Das juristische Standardwerk für alle zentralen
Rechtsgebiete der Weiterbildung.
Mit regelmäßiger Online-Aktualisierung und
knapp 100 rechtsverbindlichen Musterverträgen.**

managerSeminare Verlags GmbH, Edition Training aktuell

Inhalt

Einleitung	8
Trainer und Berater als Unternehmer	10
Gewerbe- und Berufsrecht	12
Gewerbe oder freier Beruf?	13
Sozialversicherungspflicht	29
Rentenversicherungspflicht	30
Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.....	43
Kooperation und passende Rechtsformen.....	45
Einzelstätigkeit	47
Kooperation.....	49
Gesellschaftsformen.....	55
Aufteilung und Kombination von Gesellschaften	101
Zusammenschluss, auch mit Nicht-Trainern?	104
Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.....	108
Abgrenzung der Beschäftigungsarten.....	109
Überblick über die Vorschriften des Arbeitsrechts.....	113
Steuerrecht	143
Relevante Bereiche des Steuerrechts	144

Verträge und ihre Durchführung	154
Vertragsgestaltung	156
Die Beteiligten	157
Die Vertragsarten	159
Der Abschluss eines Vertrages	166
Allgemeine Geschäftsbedingungen	192
Verbraucherschutz	214
Dynamische Vergütung	229
Vertragsabschluss durch Vertreter	233
Vorsorge für den Fall von Vertragsstörungen	237
Durchführung des Vertrags	243
Rücksichtnahmepflicht	244
Beauftragung eines Erfüllungsgehilfen	247
Nachträgliche Vertragsänderungen	249
Vertragsauslegung	251
Beendigung des Vertragsverhältnisses	252
Vertragsbeendigung wegen Störung der Geschäftsgrundlage	272
Nachwirkungen	274
 Die Schutzrechte	 278
Namens- und Persönlichkeitsrecht	281
Urheberrecht	286
Urheberpersönlichkeitsrecht	287
Grundsätze des Urheberrechtsschutzes	291
Die durch das Urheberrecht geschützten Werke	294
Die Nutzungsarten	305
Vergütungsanspruch	329
Grenzen des Urheberrechts	336
Die Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten	352
Rückrufrechte	379
Internationale und ausländische Schutzbestimmungen	381
Markenschutz	386
Was wird durch das Markenrecht geschützt?	387
Designschutz und Patent	395

Schutz des Wettbewerbs	397
Was wird durch die Wettbewerbsregeln geschützt?.....	398
Datenschutz und Vertraulichkeit	408
Datenschutz	409
Datenschutz im Internet	431
Sanktionen.....	437
Vertraulichkeit.....	439
 Haftung und Rechtsansprüche	 442
Haftung	444
Was bedeutet Haftung?	445
Haftung bei unzureichender Vertragserfüllung	448
Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung	457
Haftung wegen Schlechterfüllung	458
Haftung für Verschulden beim Vertragsabschluss	477
Wegfall der Geschäftsgrundlage.....	478
Haftung wegen unerlaubter Handlung	480
Haftung wegen Verletzung von Schutzgesetzen.....	483
Marken-, Design- und Patentrechte	498
Unlauterer Wettbewerb	500
Unbefugte Rechts- oder Steuerberatung	503
Haftung bei Geschäftsführung ohne Auftrag	503
Haftung für Gehilfen	506
Produkthaftung	511
Mitverschulden des Geschädigten	514
Amtshaftung	515
Wege zur Haftungsbegrenzung	515
Prüfung und Information	517
Haftungsbegrenzung	518
Versicherung.....	526
 Durchsetzung von Rechtsansprüchen	 530
Die Arten der Rechtsansprüche	531
 Abwehr von Rechtsansprüchen	 548
Fünf Fragen bei Schadensersatzforderungen	549

Öffentliche Förderung.....	554
Förderprogramme	556
Existenzgründung	557
Beratungszuschuss	559
Staatliche Weiterbildungsförderung	560
Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit	563
Bildungsurlaub	570
Schulung von Personalvertretungen.....	572
 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	576
Verstöße gegen Schutzrechte	578
Schutzrechte und Tatbestände	579
 Service	584
Nützliche Adressen	586
Vorlagen und Musterverträge	592
Stichwortverzeichnis.....	612

Online-Ressourcen zum Buch

Das nebenstehende Symbol verweist auf Arbeitshilfen bzw. Musterverträge. Die Dateien können Sie als Download-Ressourcen im Internet herunterladen und als Vordruck nutzen. Im Bereich der Download-Ressourcen stellen wir Ihnen künftig auch Aktualisierungen zum Buch zur Verfügung, wenn sich die Rechtsprechung in Teilbereichen ändert. Es lohnt sich also, die Seite sporadisch zu besuchen.



Den Link hierzu finden Sie in der Umschlagklappe.

Diese Ressourcen stehen Ihnen online zum Abruf zur Verfügung:

► allgemeine Download-Ressourcen

Tabelle: Überblick Mehrwertsteuerpflicht.....	S. 151
Merklisten für einen Vertrag.....	S. 175-179
Liste der Verwertungsgesellschaften.....	S. 333
Liste der Datenschutz-Aufsichtsbehörden	S. 420-421
Grafik: Ansprüche aus der Verletzung des Urheberrechts	S. 497
Grafik: Ablauf eines Mahnverfahrens.....	S. 543
Tabelle: Verjährungsfristen	S. 550
Adressen: Beratung und Förderung zur Existenzgründung, Berufsorganisationen, sonstige Einrichtungen	S. 586-591

► Aktualisierungen

anlassbezogen – bei Änderungen in der Rechtsprechung

► Vorlagen und Musterverträge

Trainingsverträge	S. 596
Beraterverträge.....	S. 597
Coachingverträge	S. 598
Arbeitsverträge.....	S. 600
Verträge und Erklärungen zu Urheberrechten, Konzepten und Lizenzen	S. 600
Teilnehmerverträge über Seminare und andere Kurzveranstaltungen	S. 604
Teilnehmerverträge über Lehrgänge und andere länger dauernde Maßnahmen	S. 606
Verträge über Reisen und Outdoor-Trainings	S. 607
Verträge über Unternehmens- und Auftragsseminare	S. 608
Veranstalterverträge	S. 609
Kauf- und Überlassungsverträge	S. 609
Verträge über Kooperationen und Zusammenschlüsse	S. 611
Internetauftritt/Datenschutz	S. 611

Datenschutz im Internet

Wer Informationen oder sonstige Dienstleistungen im Internet anbietet, die Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung¹⁹ zu beachten. Er ist unter anderem verpflichtet, den Nutzer, also jeden, der die Internetseite aufruft, über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie gegebenenfalls über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb der EU in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. Die Information muss leicht – von der Startseite aus durch einen Mausklick – erreichbar und für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

Infos über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und -verwendung

Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten, also bevor er sich anmeldet und damit seine persönlichen Daten bekannt gibt.

Datenschutzerklärung

Diese Informationspflicht erfüllt der Anbieter durch eine Datenschutzerklärung, die Folgendes beinhaltet:

1. Die Nutzerin/der Nutzer wird zunächst darauf hingewiesen, dass sie/er über den Datenschutz informiert werden soll.

Hinweis über Informationsabsicht

Beispiel: „Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und möchten Sie im Folgenden über den Umgang mit Ihren persönlichen Daten unterrichten.“

Bei längeren Erklärungen wird häufig ein kurzer Überblick über deren Inhalt gegeben und es werden Begriffen wie „personenbezogene Daten“ erklärt.

2. Dann wird darüber informiert, welche Daten beim Besuch der Internetseite gespeichert werden. Das können sein: Der Betreiber der

Welche Daten werden gespeichert?

Internetplattform, die IP-Adresse des Besuchers, die Version der Browser-Software, das Betriebssystem des Rechners, mit dem der Besucher die Seite aufgerufen hat, Datum und Uhrzeit des Abrufs, die Website, von der aus weitergeleitet wurde, die einzelnen Seiten, die besucht werden, zum Auffinden der Website benutzte Suchwörter, übertragene Datenmenge und eine Meldung, ob der Abruf erfolgreich war. Dazu gehört auch die Information darüber, wie lange die über den Besuch gespeicherten Daten aufbewahrt werden und unter welchen Voraussetzungen sie gelöscht werden.

*Was geschieht mit
den gespeicherten
Daten?*

3. Anschließend wird dargestellt, was mit den gespeicherten Daten geschieht. Dazu heißt es häufig, die Daten würden nicht über den gesetzlich zulässigen oder vom Besucher durch Einwilligungserklärung vorgegebenen Rahmen hinaus genutzt, verarbeitet oder weitergegeben werden. Das ist wenig informativ, wenn den Besuchern der Seite nicht erklärt wird, was der gesetzlich zulässige Rahmen ist. Besser ist es, wenn die Verarbeitungszwecke und die Grenzen der Verarbeitung benannt werden. Es werden häufig erwähnt: der Verbindungsaufbau, der die Erfassung der IP-Adresse des Besuchers notwendig macht, die Systemsicherheit, die technischen Administration der Netzinfrastruktur und ein weiterer Verarbeitungszweck, der sich „Optimierung des Internetangebots“ nennt. Damit kann schlicht die Verbesserung von Präsentation und Handhabung der Internetseite gemeint sein. Dahinter kann sich aber auch eine Strategie verbergen, die auf Erfassung der Bedürfnisse und Neigungen des Nutzers abzielen, um ihn optimal durch Werbung beeinflussen zu können. Als Betreiber einer Internetseite sollte man solche zweideutigen Formulierungen vermeiden.

Wenn der Anbieter sich im Internet nicht nur darstellt, sondern Waren oder Dienstleistungen – gegen Bezahlung oder unentgeltlich – bereitstellt, wird er mehr Daten benötigen und diese länger speichern wollen. Das sind in der Regel: Name, Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse, IBAN oder Kreditkartennummer, gegebenenfalls Geburtsdatum, Kundennummer und Passwort. Er wird dann gesondert zu erklären haben, wofür er diese Daten nutzt und wie lange sie gespeichert bleiben.

In diesem Zusammenhang muss auch mitgeteilt werden, ob die Daten in anonymisierter Form weiter gespeichert bleiben, etwa zu statistischen Zwecken.

*Werden Cookies
verwendet?*

4. Weiter sollte darauf hingewiesen werden, ob sogenannte Cookies verwendet werden und wie lange diese gespeichert bleiben. Das sind kurze

Textdateien, die auf dem Rechner des Seitenbesuchers gespeichert werden und die seine Wiedererkennung ermöglichen. Sie dienen außerdem dazu, dessen Nutzungsverhalten zu messen. Die daraus gewonnenen Informationen können an Server von Kooperationspartnern des Anbieters in Deutschland, in der EU oder im weiteren Ausland übermittelt werden.

Die Datenschutzgrundverordnung erlaubt den Kooperationspartnern die Verarbeitung fremder Daten, wenn „die Verarbeitung ... zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (ist), sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt²⁰.“

Diese Regelung rechtfertigt die Verwendung von Cookies unter folgenden drei Voraussetzungen:

- a) Es gibt ein berechtigtes Interesse des Webseitenanbieters an ihrer Verwendung. Das kann in der Speicherung von Spracheinstellungen, getätigten Bestellungen und Abrechnungsdaten liegen.
- b) Der Einsatz des Cookies ist zur Wahrung dieses Interesses erforderlich. Das wird man bejahen können
- c) Die Interessen des Webseitenanbieters überwiegen die Interessen der Webseitennutzer am Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Hierfür wird häufig das Argument angeführt, auch die Nutzer hätten ein Interesse an der anwenderfreundlichen Gestaltung der Webseite. Das überzeugt schon deswegen nicht, weil man es den Anwendern überlassen sollte, wie anwenderfreundlich sie die Website nutzen wollen. Es gibt darüber sehr unterschiedliche Auffassungen. Zum anderen können Cookies ein so weitreichender Eingriff in den persönlichen Bereich des Kunden sein, dass das Interesse des Kunden daran sehr zweifelhaft erscheint, wie das Beispiel der Datenschutzerklärung eines größeren Anbieters zeigt:

Beispiel: „Wir arbeiten mit Werbepartnern zusammen, die dabei helfen, das Internetangebot und die Webseiten für Sie interessanter zu gestalten. Daher werden beim Besuch unserer Webseiten auch Cookies dieser Partnerunternehmen auf Ihrer Festplatte gespeichert, die sich automatisch nach der vorgegebenen Zeit (Lebensdauer 14 Tage bis 10 Jahre) löschen.“

- Es bleibt unausgesprochen, wer diese Werbepartner sind, ob die Cookies für 14 Tage oder 10 Jahre gespeichert werden und ob die gewonnenen Daten an weitere Partner durchgereicht werden. Was mit der interessanteren Gestaltung gemeint ist, zeigt sich an den folgenden Sätzen:

Beispiel: „Diese Technik ermöglicht es, Internetnutzer, die sich bereits für unseren Shop interessiert haben, auf den Webseiten unserer Partner mit Werbung anzusprechen. Wir sind davon überzeugt, dass die Einblendung einer personalisierten, interessenbezogenen Werbung in der Regel für den Internetnutzer interessanter ist als Werbung, die keinen solchen persönlichen Bezug hat.“

- Positiv anzumerken ist, dass die Besucher von den Werbepartnern offenbar nicht aktiv mit Werbung angesprochen werden, sondern erst beim Besuch von deren Seiten mit gezielter Werbung versorgt werden sollen. Negativ ist daran, dass es den Besuchern erschwert wird, selbst zu entscheiden, was für sie interessant ist. Außerdem hört man immer wieder davon, dass aus dem gewonnenen Nutzerprofil auf die Kaufkraft geschlossen und danach die Preise reguliert werden.

Beispiel: „Diese Form der Werbung erfolgt vollkommen pseudonym. Es werden keine Nutzungsprofile mit Ihren personenbezogenen Daten zusammengeführt.“

- „Pseudonym“ bedeutet, dass nicht der Name des Besuchers, sondern nur seine IP-Adresse an die Werbepartner weitergereicht wird. Das ist nur ein bedingter Datenschutz, denn die IP-Adresse ist einem bestimmten Nutzer zugeordnet und kann durch eine Anfrage beim Provider mit dessen Namen verbunden werden. Ob tatsächlich keine Nutzerdaten mit den persönlichen Daten des Besuchers zusammengeführt werden, wird dieser nicht überprüfen können.

Beispiel: „Durch Nutzung unsere Seite willigen Sie ein, dass sogenannte Cookies eingesetzt und damit Nutzungsdaten von Ihnen erhoben, gespeichert und genutzt werden.“

- Diese Aussage ist rechtswidrig. Es gibt keine „automatische“ Einwilligung, die beim Besuch einer Internetseite ohne weiteres angenommen werden kann. Die Einwilligung ist entweder von vornherein gerechtfertigt und damit rechtmäßig, oder sie muss erfragt und ausdrücklich erteilt werden.

Es sollte daher zur Vermeidung von Unklarheiten und Streitigkeiten die Information gegeben werden, dass Cookies verwendet werden, dass die Annahme dieser Cookies verweigert werden kann, dass die Sperrung der Cookies jedoch unter Umständen die Funktion der aufgerufenen Seite einschränkt.

5. Wenn weitere Instrumente zur Analyse von Nutzungsdaten verwendet werden sollen, muss das ebenfalls bekanntgegeben werden und es muss mitgeteilt werden, dass und wie dem Gebrauch diese Auswertungsinstrumente zugestimmt werden kann.
6. Schließlich ist mitzuteilen, an welche Stelle beim Verantwortlichen der Besucher sich wenden kann, wenn er Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz vorbringen möchte.

Werden weitere Instrumente zur Analyse von Nutzungsdaten verwendet?

Wer ist Datenschutzbeauftragter?

Kurz zusammengefasst, hat die Datenschutzerklärung Folgendes zu enthalten²¹:

- ▶ Name und die Kontaktdaten der Person, des Unternehmens oder der Einrichtung, die für die Internetseite verantwortlich ist,
- ▶ die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- ▶ die Interessen, die mit der Datenerhebung verfolgt werden
- ▶ gegebenenfalls die Stellen, an die die personenbezogenen Daten der Nutzer weitergegeben werden (google-analytics)
- ▶ die Dauer der Datenspeicherung,
- ▶ die Mitteilung, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte,
- ▶ die Mitteilung, ob automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (siehe S. 1) vorgenommen wird sowie die Auswirkungen einer derartigen Datenverarbeitung für die Nutzerin / den Nutzer,
- ▶ den Hinweis darauf, dass Nutzer Auskunft über ihre gespeicherten Daten verlangen können und dass sie die Einschränkung der Datenverarbeitung sowie die Berichtigung und Löschung ihrer Daten verlangen können,
- ▶ das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,

Diese Informationen müssen nicht bei jedem Verarbeitungsschritt, sondern nur einmal zu Beginn der Kommunikation in Form der Datenschutzerklärung gegeben werden.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

*Liegt die
Einwilligung des
Nutzers vor?*

Sollen vom Nutzer der Website weitere Daten angefordert werden, die über diejenigen hinausgehen, die bereits durch die Kontaktaufnahme anfallen, muss dafür die Einwilligung des Nutzers vorliegen. Das betrifft insbesondere

- ▶ Anschrift und Telefonnummer des Nutzers,
- ▶ Altersangaben und sonstige statistische Daten,
- ▶ Lieferanschrift, gegebenenfalls Daten der Empfangsberechtigten,
- ▶ Bank- und Kreditkartendaten.

Die Abfrage muss so gestaltet sein, dass die Nutzerin/der Nutzer diese Daten preisgibt, zu welchem Zweck das geschieht und dass sie/er damit einverstanden ist. Sie/er muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass die Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten jederzeit widerrufen werden kann.

Sanktionen

Ein Verstoß gegen die Vorschriften zum Datenschutz bleibt nicht ohne Folgen.

*Löschung und
Unterlassung*

Löschung und Unterlassung: Die nächstliegende Konsequenz einer Datenschutzverletzung ist, dass der Geschädigte vom Rechtsverletzer verlangen kann, die zu Unrecht verarbeiteten Daten zu löschen und sich zu verpflichten, weitere Rechtsverletzungen zu unterlassen.

*Schadensersatz
und Entschädigung*

Schadensersatz und Entschädigung: Wer wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften einen Schaden erlitten hat, kann Schadensersatz verlangen, und zwar von jedem an der Datenverarbeitung beteiligten Verantwortlichen und vom Auftragsverarbeiter dann, wenn dieser die speziell für ihn geltenden Pflichten missachtet oder die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Verantwortlichen verletzt hat.

Die Schadensersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist²². Das bedeutet zweierlei:

1. Für einen Schaden, der durch eine rechtswidrig erfolgte automatisierte Datenverarbeitung entstanden ist, haftet der Verantwortliche immer.

2. Die Schadensersatzpflicht wegen einer rechtswidrigen nicht automatisierten Datenverarbeitung entfällt nur dann, wenn der Verantwortliche beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, bleibt er in der Haftung.

Außerdem kann die betroffene Person wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld, also eine Art Schmerzensgeld verlangen. Das betrifft den Fall, dass jemand in seinem Ansehen geschädigt wird, indem durch ein Datenleck belastende Umstände über ihn bekannt werden.

Zu beachten ist beim Schadensersatz wie bei der Entschädigung, dass jeder Verantwortliche haftet, wenn sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln lässt, welcher von mehreren beteiligten Verantwortlichen den Schaden verursacht hat.

Ordnungswidrigkeiten: Wer als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ...

*Ordnungs-
widrigkeiten*

- ▶ die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung und Datensparsamkeit verletzt,
- ▶ unbefugt besonders sensible personenbezogene Daten verarbeitet,
- ▶ die gesetzlichen Hinweis- und Auskunftspflichten verletzt,
- ▶ nicht nachweisen kann, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht,
- ▶ keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass durch entsprechende Voreinstellung grundsätzlich nur erforderliche personenbezogene Daten verarbeitet werden²³,
- ▶ nicht unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen informiert, nachdem ihm eine Datenschutzverletzung bekannt wurde, die voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt,
- ▶ die Datenschutz-Folgenabschätzung unterlässt,
- ▶ der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht nachkommt,
- ▶ Anweisungen der Aufsichtsbehörde nicht befolgt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld rechnen²⁴, welches gegenüber früher deutlich erhöht wurde. Es kann bis zu 20.000.000 Euro oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen.

Straftaten *Straftaten:* Wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, unbefugt verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Es ist allerdings ein Antragsdelikt, d.h. die Tat wird nur verfolgt, wenn die betroffene Person einen Strafantrag stellt²⁵.

Vertraulichkeit

Im Training und in der Beratung wird auch mit nicht personenbezogenen Daten umgegangen.

Beispiel: *Ein Kunde gibt ein Verkaufstraining in Auftrag und gibt dem Trainer internes Datenmaterial an die Hand, aus dem die Entwicklung der Verkaufszahlen ersichtlich ist. Eine Verbindung zu bestimmten Mitarbeitern ist den Zahlen nicht zu entnehmen.*

Solche Informationen sind nicht durch die Datenschutzgrundverordnung oder das Bundesdatenschutzgesetz geschützt, aber trotzdem vertraulich zu behandeln. Das ergibt sich häufig aus Vertragsklauseln wie „Über alle Informationen, die dem Trainer aus Anlass des Trainings bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren“. Eine solche Klausel bindet den Trainer, der sie ja mit seiner Unterschrift anerkannt hat. Er ist aber auch ohne eine derartige Klausel zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das folgt aus der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht, die für jedes Vertragsverhältnis gilt. Wer eine vertragliche Bindung eingeht, hat „die Rechte, Rechtsgüter und Interessen“ der anderen Seite angemessen zu berücksichtigen²⁶ und daher auch dessen Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Vertraulich zu behandeln ist ...

Vertraulich zu behandeln ist alles,

- ▶ was bei vernünftiger Betrachtung als Geschäftsgeheimnis anzusehen ist sowie alles,
- ▶ was der Geschäftspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat.

Von der Verschwiegenheit ausgenommen sind Informationen,

- ▶ die öffentlich gemacht worden sind, oder
- ▶ die bei vernünftiger Betrachtung unter keinem Gesichtspunkt vertraulich sein können.

Haftung für Verschulden beim Vertragsabschluss

Wer mit jemand anders in ernsthafte Vertragsverhandlungen eintritt, begründet bereits dadurch ein gegenseitige Vertrauensverhältnis. Verletzt eine der beiden Seiten dieses Vertrauen und fügt sie der anderen Seite dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zu, so ist sie zum Schadensersatz verpflichtet.

Vertrauensbruch

Beispiel: Ein Bildungsveranstalter will zu einem völlig neuen, sehr aktuellen Thema ein Seminar veranstalten. Er tritt mit einem Trainer in Verhandlungen über Konzept und Durchführung dieses Seminars. Die Verhandlungen ziehen sich in die Länge, weil der Trainer immer neue Vorschläge macht, diese aber nicht zu einem schlüssigen Seminarkonzept weiterentwickeln kann. Schließlich muss der Veranstalter erkennen, dass sein Verhandlungspartner mit der Aufgabe überfordert ist. Er bricht die Gespräche ab und sucht einen anderen Partner. Inzwischen haben aber andere Veranstalter das Thema entdeckt und decken den Bedarf ab. Das vom Veranstalter angestrebte Geschäft ist damit gescheitert.

In dieser Situation hat der Trainer das in seine Kompetenz und Leistungsbereitschaft gesetzte Vertrauen verletzt und der Gegenseite dadurch einen Schaden zugefügt. War er sich seiner Inkompetenz bewusst und hat er nur weiter verhandelt, weil er den Auftrag um jeden Preis akquirieren wollte, so hat er vorsätzlich gehandelt. Hat er seine Kompetenz oder die gestellte Aufgabe leichtfertigerweise falsch eingeschätzt, so ist ihm Fahrlässigkeit vorzuwerfen. In beiden Fällen muss er Schadensersatz leisten.

Der Schadensersatzanspruch vermindert sich allerdings, wenn den Geschädigten ein Mitverschulden an dem eingetretenen Schaden trifft (Siehe S. 512 ff.).

Mitverschulden

Beispiel: In dem obigen Beispiel hätte der Veranstalter, von dem man eine gewisse Geschäftserfahrung erwarten darf, wohl erkennen können, dass sein Verhandlungspartner der gestellten Aufgabe nicht gewachsen ist. Er hätte daher möglicherweise schon früher die Verhandlungen beenden und größeren Schaden von sich abwenden können. Dieser Umstand dürfte seinen Schadensersatzanspruch anteilig verringern.

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Selbstverständliche Vertragsbestandteile

Nicht alles, was einen Vertrag ausmacht, ist auch ausdrücklich darin erwähnt. Es gibt Vertragsbestandteile, die von beiden Vertragspartnern für so selbstverständlich angesehen werden, dass sie im Vertrag nicht angesprochen werden. Solche übereinstimmend angenommenen Vertragsgrundlagen werden als „Geschäftsgrundlage“ bezeichnet.

Beispiel: Ein Hard- und Softwarevertreiber hat einen Weiterbildungsveranstalter mit einem PC-Netzwerk und mit umfangreicher Lernsoftware ausgestattet. Ein freiberuflicher Dozent, der für diesen Veranstalter ständig tätig ist, bucht daraufhin bei dem Vertreiber eine dreitägige Schulung, um sich in der neuen Software fit zu machen. Wenn die Parteien dieses Schulungsvertrages – IT-Vertreiber und Dozent – übereinstimmend davon ausgingen, dass die Schulung im Hinblick auf die Einführung der Software beim Weiterbildungsveranstalter erfolgen sollte, so ist dieser Umstand zur Geschäftsgrundlage für den Schulungsvertrag geworden.

Grundsätze von Treu und Glauben

Fällt nun überraschenderweise eine solche Geschäftsgrundlage nach Vertragsabschluss weg oder verändert sie sich wesentlich, oder war sie entgegen den Vorstellungen der Vertragsparteien von Anfang an nicht vorhanden, und wird die Durchführung des Vertrages dadurch für eine der beiden Seiten unzumutbar, so muss nach den Grundsätzen von Treu und Glauben der Vertrag so angepasst werden, dass seine Erfüllung für beide Seiten wieder zumutbar wird. Kann dies durch eine Anpassung des Vertrages nicht erreicht werden, so ist er aufzuheben.

Beispiel: Kurz nach dem Abschluss des Schulungsvertrages kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem IT-Vertreiber und dem Weiterbildungsveranstalter. Der Vertrag zwischen diesen beiden wird aufgelöst; Hard- und Software werden zurückgenommen. Dadurch ist die Geschäftsgrundlage für den Schulungsvertrag weggefallen. Es ergibt sich jetzt die Frage, ob und inwieweit dieser Vertrag den veränderten Umständen angepasst werden kann.

- Ist die vereinbarte Schulung für den Dozenten in anderen Zusammenhängen von Nutzen, so besteht keine Notwendigkeit, den Vertrag über die Schulung aufzulösen. Er ist dann wie vorgesehen zu erfüllen.

- ▶ Ist nicht damit zu rechnen, dass der Dozent mit der vereinbarten Schulung irgendetwas anfangen kann, so ist der Vertrag über die Schulung als aufgelöst zu betrachten.
- ▶ Kann damit gerechnet werden, dass IT-Vertreiber und Weiterbildungsveranstalter zu einer neuen Vereinbarung kommen, so ist die vereinbarte Schulung so lange als aufgeschoben anzusehen, bis diese neue Vereinbarung entweder zustande gekommen oder endgültig gescheitert ist. Im ersten Fall ist die Schulung nachzuholen; im zweiten Fall ist sie nur dann nachzuholen, sofern sie für den Dozenten in irgendeiner Hinsicht noch von Nutzen ist.

Haftung wegen unerlaubter Handlung

Die Verletzung eines wesentlichen Rechtsguts

Unabhängig von den vertraglichen Pflichten, die man erfüllen muss, wenn man sie übernommen hat, muss man sich grundsätzlich so verhalten, dass man niemanden in seinen Rechten verletzt. Wer durch eigenes Verschulden ein wesentliches Rechtsgut eines anderen verletzt und ihm dadurch einen Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet³⁵.

Solche wesentlichen Rechtsgüter sind zunächst die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum.

Beispiele: Bei einer extrem lebhaften Aktivierung mutet der Trainer einem Teilnehmer zu viel zu und lässt ihn eine Übung ausführen, die die Kräfte und das Geschick des Teilnehmers übersteigen. Dieser verletzt sich. Der IT-Trainer lässt versehentlich das Notebook eines Teilnehmers fallen und zerstört es damit. In beiden Fällen muss Schadensersatz geleistet werden.

Wesentliches Rechtsgut ist auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Niemand muss sich eine verfälschende oder ehrverletzende Darstellung seiner Person gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit gefallen lassen.

Verletzung der Vertraulichkeit

Auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist ein wesentliches Rechtsgut, dessen Beeinträchtigung zum Schadensersatz verpflichtet. Die Beeinträchtigung kann durch Verletzung der Vertraulichkeit oder durch ungerechtfertigte öffentliche Kritik geschehen.

Beispiel: Bei einem Seminar, das ein Trainer für einen bestimmten Veranstalter durchführt, äußern mehrere Teilnehmer reges Interesse an weiterführenden und vertiefenden Veranstaltungen zu dem betreffenden Thema. Der Trainer vermittelt die interessierten Teilnehmer an einen anderen Veranstalter, weil dieser „besser“ sei. Damit hat der Trainer das ihm entgegengebrachte Vertrauen verletzt und seinem Auftraggeber unzulässige Konkurrenz gemacht. Er hat dessen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorsätzlich geschädigt und sich schadensersatzpflichtig gemacht.

Verschulden

In allen genannten Fällen tritt die Schadensersatzpflicht nur dann ein, wenn der Verletzer eines Rechtsgutes schuldhaft, also in vorwerfbarer Weise gehandelt hat. Das kann entweder durch Vorsatz oder durch Fahrlässigkeit geschehen.

Handlung in vorwerfbarer Weise

Vorsatz ist die gewollte Herbeiführung oder mindestens die bewusste Inkaufnahme eines bestimmten rechtswidrigen Erfolges. Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt. Die Fahrlässigkeit kann auch darin liegen, dass der Geschäftsbetrieb schlecht organisiert ist und dadurch die Gefahr von Rechtsverletzungen entsteht.

Beispiel: Der Veranstalter eines Outdoor Training stellt den Teilnehmern unzureichende Ausrüstung zur Verfügung. Trainer und Teilnehmer, die die Mängel erst nach Beginn des Trainings feststellen, basteln sich Behelfe zusammen, um das Training nicht abbrechen zu müssen. Geschieht nun wegen der unzulänglichen Ausrüstung ein Unfall, so haften sowohl Trainer und Teilnehmer wegen der Verwendung unzulänglicher Behelfe als auch der Veranstalter, der für die richtige Ausrüstung hätte sorgen müssen.

Rechtfertigungsgründe

In seltenen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Verletzung eines wesentlichen Rechtsgutes durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, ein höherwertiges Rechtsgut zu schützen. In diesem Fall besteht keine Pflicht zum Schadensersatz.

Schutz eines höherwertigen Rechtsguts

Beispiel: Eine Tür wird aufgebrochen, um jemandem zu Hilfe zu eilen, der in Gefahr ist.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Auch im Falle der Verletzung eines wesentlichen Rechtsgutes bedeutet Schadensersatz den Ersatz des gesamten Schadens, der durch das schädigende Ereignis hervorgerufen worden ist, sofern er in Geld beziffert werden kann. Zu dem zu ersetzenden Schaden gehören auch die Folgeschäden, also die Schäden, die nur mittelbar durch das Schadensereignis verursacht wurden. Dazu zählt in erster Linie der entgangene Gewinn, d.h. der Einnahmenausfall, der wegen des Schadensereignisses entstanden ist.

Ersatz des gesamten Schadens, auch der Folgeschäden

Schmerzensgeld Im Falle einer Körper- oder Gesundheitsverletzung kann der Geschädigte ausnahmsweise auch für die erlittenen Schmerzen und für die sonstigen Schädigungen, die nicht in Geld zu messen sind, eine angemessene finanzielle Entschädigung, ein „Schmerzensgeld“, verlangen³⁶. Zur Höhe des Schmerzensgeldes gibt es keine gesetzliche Regelung. Als Orientierung können die zahlreichen zu diesem Thema ergangenen gerichtlichen Entscheidungen dienen. Sie zeigen den Rahmen auf, in dem man sich mit Schmerzensgeldforderungen bewegen kann.

Beispiele: *HWS-Schleudertrauma mit kurzzeitigen Beschwerden: 500 Euro; Vierfacher Rippenbruch mit 7-wöchiger Arbeitsunfähigkeit: 5.000 Euro; Hüftverletzung mit mehreren Operationen und 30% Minderung der Erwerbsfähigkeit: 50.000 Euro*

Hat Ihnen diese Leseprobe gefallen?

Als Mitglied von **Training aktuell** erhalten Sie beim Kauf von Trainingsmedien Sonderpreise. Beispielsweise bis zu **20 % Rabatt auf Bücher**.

Zum Online-Shop

Training *aktuell* einen Monat lang testen



Ihre Mitgliedschaft im Testmonat beinhaltet:

- ▶ eine **ePaper-Ausgabe Training aktuell** (auch Printabo möglich)
- ▶ **Teil-Flatrate** auf 5.000 Tools, Bilder, Inputs, Vertragsmuster www.trainerkoffer.de
- ▶ **Sonderpreise** auf Trainingsmedien: ca. **20 % Rabatt** auf auf Bücher, Trainingskonzepte im Durchschnitt **70 EUR günstiger**
- ▶ **Flatrate auf das digitale Zeitschriftenarchiv**: monatlich neue Beiträge, Dossiers, Heftausgaben

Mitgliedschaft testen